



www.bsc.st

**Brandschutzconsult
Bautechnik GmbH**

Baumeister ♦ Ingenieurbüro ♦ Sachverständigenkanzlei
FN 396091m LG ZRS Graz

Ing. Rudolf MARK +43 660 6500458
Geschäftsführer

Harmonisierung von Bauvorschriften in Österreich: OIB-Richtlinie 2 - Brandschutz (mit Exkurs in andere Richtlinien)

Es ist uns ein Anliegen, das in unzähligen Vorträgen transportierte Wissen möglichst weit zu verbreiten. Deshalb ist es Ihnen zulässig, Daten, Bilder, Grafiken, Texte und sonstige Inhalte aus den hier veröffentlichten Vorträgen in nicht kommerzieller Weise für Ihre Funktion als BSB/BSW/SFK/SVP in Ihrem Unternehmen unter der

Quellenangabe:

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH / bsc.st

zu verwenden!

Eine kommerzielle Nutzung der Inhalte (z.B. Vortragstätigkeit gegen Entgelt, Verfassen von Fachartikeln, Berichte, etc.) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Grundlage Ihrer zu tätigenen Anfrage mit allen Ihrerseits dazu erforderliche Fakten nicht zulässig.

Alle Rechte vorbehalten!

Die Rechte des Schöpfers oder Urhebers an einem Werk - das Urheberrecht - entstehen mit der Schaffung des Werks, ohne, dass es dazu eines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks bedürfe ©



führt zu einer Internetseite (z.B. Impressum)



Baumeister

Baumeister-Bauanwalt

Zertifizierte Sachverständige

Ingenieur- und Architekturbüro

B S C Brandschutzconsult Bautechnik GmbH

... wir p l a n e n mit Herz und Verstand ...
... wir l ö s c h e n mit Papier und Tinte ...
... wir p r ü f e n nach höchsten Ansprüchen ...
... wir b i l d e n Sie aus - und uns nichts ein ...



- Start / Kontakt
- Team
- Baumeister
- Brandschutz
- Sachverständige
- Qualität
- Technik / Recht**
- Service / Download
- BSC-College

- Europa - Bauprodukte
- Europa - Gefahrstoffe
- Steiermark - Bauprodukte
- **O I B - Österr. Institut für Bautechnik**
- OIB-Richtlinien
- **Brandschutzbewertung**
- OIB-RL und AstV
- ArbeitnehmerInnenenschutz
- Gewerberecht
- Baurecht (Steiermark)
- Feuer- und Gefahrenpolizei (Steiermark)
- Veranstaltungssicherheit (Steiermark)
- Normen



Als Koordinationsplattform nimmt das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) die gemeinsamen Interessen aller Bundesländer (diese sind Vereinsmitglied im OIB) im Bereich der Bautechnik wahr. Das OIB ist ein Verein und wurde dazu von allen Bundesländern durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ermächtigt, die Baustofflisten ÖA (für das Einbauzeichen "ÜA") und ÖE (für das Einbauzeichen "CE") zu erstellen, ständig zu aktualisieren und im Wege von Verordnungen zu erlassen. In allen Ländern werden diese Listen sodann entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundengemacht und haben daher bundesweite Gültigkeit.

Die Anforderungen, die an Bauprodukte zu stellen sind, die mit dem Einbauzeichen (ÜA-Zeichen) zu versehen sind, werden in der Baustoffliste ÖA festgelegt. Bauprodukte, für die bereits harmonisierte europäische technische Spezifikationen (harmonisierte Normen, Europäische technische Zulassungen) bestehen, werden in die Baustoffliste ÖE aufgenommen. In dieser Liste können die zu erfüllenden Klassen (insbesondere Euroklassen des Brandverhaltens und Feuerwiderstandsklassen) sowie zusätzliche, nicht durch den Anwendungsbereich der Bauproduktenrichtlinie erfasste Anforderungen festgelegt werden.

Wichtige Verbindungen zum OIB und dessen Daten:

Internetseite
[>>> OIB](#)

Baustofflisten ÖA und ÖE

- NEWS**
- Bauanwalt**
- Brandschutzinfo**



- Qualität**
- Download**



Zertifizierte Sachverständige

Ingenieur- und Architekturbüro

B S C Brandschutzconsult Bautechnik GmbH



... wir p l a n e n mit Herz und Verstand ...
... wir l ö s c h e n mit Papier und Tinte ...
... wir p r ü f e n nach höchsten Ansprüchen ...
... wir b i l d e n Sie aus - und uns nichts ein ...

Start / Kontakt

Team

Baumeister

Brandschutz

Sachverständige

Qualität

Technik / Recht

Service / Download

BSC-College

Copyright und Verwendung von Inhalten

→ WEBLINKS zu wichtigen Institutionen

→ Downloads

→ Skripten & Handouts

→ Verschiedene Themen

→ Betriebsbrandschutz

→ Gefahrstoffe, Flüssigk., Gase

→ MINIMAX Tag des Feuers

→ Artikel im BLAULICHT

→ Firmenworkshops

→ SV-Seminare

→ Infos & Vorlagen

→ Brandschutzprodukte



Quelle:
© BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH / bsc.st

zu verwenden! Wir ersuchen Sie aber dringend um Rücksicht auf die unzähligen hundert Stunden und die finanziellen Aufwendungen, die für die Erarbeitung dieser Inhalte aufgegangen sind.

Jede kommerzielle Nutzung (z.B. Vortragstätigkeit gegen Entgelt, öffentliche Verwendung, u.dgl.) ist daher ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Grundlage Ihrer konkreten Anfrage mit den dazu erforderliche Fakten (Zeit und Ort des Einsatzes) nicht zulässig.

Es ist uns ein hohes Anliegen, das in hundert Vorträgen generierte Wissen auch möglichst weit in Ihre Betriebe und Unternehmen zu bringen. Deshalb wird es Ihnen auch gestattet, Daten, Bilder, Grafiken aus den hier veröffentlichten Vorträgen von Ing. Rudolf Mark (BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH) in nicht kommerzieller Weise für Ihre Funktion (BSB/BSW/ SFK/SVP/etc.) in Ihrem Unternehmen unter der Quellenangabe

NEWS

Bauanwalt

Brandschutzinfo



Brandschutz als komplexe Querschnittsmaterie

Berücksichtigung der OIB-Richtlinien als Regel der Technik

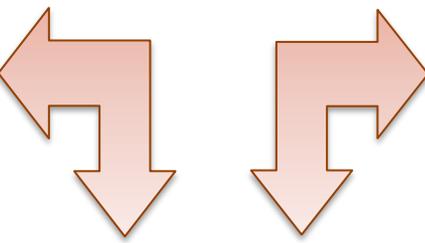


Bundesgesetze, VO

- **Gewerbeordnung**
- Allg. Schutzbestimmungen für Personen
- **ArbeitnehmerInnenschutz**
- AschG (Allg. Schutzbest.)
- ArbeitsstättenVO (Gebäude)
- ArbeitsmittelVO (Geräte)
- ElektroschutzVO (ET)
- KennVO (Kennzeichen)
- DokumentationsVO
- etc.
- Behindertengleichstellungsgesetz
- Ü-Frist bis 31.12.2015

Landesgesetze, VO

- Baugesetze
- wesentlich vereinheitlicht
- Feuerpolizeigesetze
- Veranstaltungsgesetze
- Pflegegesetze...!
- Behindertenbetreuungsg.



OIB-RL



Brandschutzvorschriften

BESCHEIDE !



Normen (ÖN, EN)



Richtlinien, TRVB



ÖVE

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Der neueste „Stand der Technik“ selbst ist keiner Norm zu entnehmen. Er ergibt sich häufig aus Ö-Normen und ÖVE-Bestimmungen („Österreichische Vorschriften für Elektronik“), wobei zu beachten ist, dass der aufgrund der technischen Fort- und Weiterentwicklung gegebene „Stand der Technik“ in der Regel weiter fortgeschritten ist, als die diesem entsprechende technische Normung. Es sind daher zudem Fachzeitschriften, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Ähnliches für die Beurteilung des „Standes der Technik“ heranzuziehen.

Beispielsweise wurden zur Präzisierung jener Bestimmungen des ASchG, die auf den „Stand der Technik“ verweisen, diverse Durchführungsbestimmungen erlassen oder Erlässe an die Arbeits-inspektorate ausgegeben, in welchen der jeweils aktuelle „Stand der Technik“ dargestellt wird.

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Gewerbeordnung GewO



§ 71a. (1) Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994



§ 2 Begriffsbestimmungen

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Steiermärkisches Baugesetz 1995



§ 4 Begriffsbestimmungen

Ziff 56. Stand der Technik:

auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist; jedenfalls sind die OIB-Richtlinien Regel der Technik, die den Stand der Technik wiedergeben;

Verschiedene Rechtsmaterien = unterschiedlicher Zugang

Niederösterreichische Bauordnung 2014



§ 4 Begriffsbestimmungen

Ziff 27. Regeln der Technik:

technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf dem technischen Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten

Harmonisierungskonzept

(Ausnahmen)

Zielorientierte Anforderungen

Gesetz*

Technische Detailanforderungen

Richtlinien

Nachweis zur Erfüllung der technischen Bauvorschriften

* Bundesrecht (GewO, MinroG) und Landesrecht (BO, VA)

EBENE 1:

 Vereinbarungstext = gesetzliche Ebene

EBENE 2:

 Richtlinien = Verordnungsebene

Harmonisierung: Eine Österreichische Erfindung?

-  **1948: Erster Entwurf einer Musterbauordnung**
(Österreichischer Städtebund)
-  **1950: Neuerlicher Entwurf**
(Amt der Oberösterreichischen Landesregierung)
-  **1961 bis 1980: Österreichische Musterbauordnung mit 5 Novellen**
(FGW-Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen, vormals Forschungsgesellschaft für den Wohnungsbau)
-  **1990er Jahre: unterschiedlichste Deregulierungsansätze der Länder...**

Harmonisierung: Eine Österreichische Erfindung?



RICHTLINIE DES RATES

→ **Verordnung**

vom 21. Dezember 1988

zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es obliegt den Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß auf ihrem Gebiet die Bauwerke des Hoch- und des Tiefbaus derart entworfen und ausgeführt werden, daß die Sicherheit der Menschen, der Haustiere und der Güter nicht gefährdet und andere wesentliche Anforderungen im Interesse des Allgemeinwohls beachtet werden.

**Grundlage für die Vereinheitlichung
von Bauvorschriften in der
Europäischen Union**

Wesentliche Anforderungen aus der BauproduktenVO der Europäischen Union

✦ Mechanische Festigkeit und Standsicherheit ✦

OIB-RL 1

✦ Brandschutz ✦

OIB-RL 2 und
2.1, 2.2, 2.3

✦ Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz ✦

OIB-RL 3

✦ Standsicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung ✦

OIB-RL 4

✦ Schallschutz ✦

OIB-RL 5

✦ Energieeinsparung und Wärmeschutz ✦

OIB-RL 6

✦ Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ✦

in Erarbeitung

✦ Brandschutz ✦

OIB-RL 2 und
2.1, 2.2, 2.3

Aus Anhang I der EU-BPV

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- a) die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- b) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird;
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird;
- d) die **Bewohner das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können;**
- e) die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

Artikel 6 - Allgemeine Verpflichtungen

✳ Zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass ✳

✳ die Verkehrswege zu Notausgängen und Fluchtwegen sowie die Notausgänge und Fluchtwege selbst freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können ✳

✳ die Arbeitsstätten sowie Anlagen und Einrichtungen ... instandgehalten werden und festgestellte Mängel, die sich auf die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer negativ auswirken könnten, möglichst umgehend beseitigt werden ✳

✳ die Arbeitsstätten sowie Anlagen und Einrichtungen ... zur Gewährleistung angemessener Hygienebedingungen regelmäßig gereinigt werden ✳

✳ die Sicherheitseinrichtungen und -Vorrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren ... regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden ✳

★ Verkehrswege zu Notausgängen und Fluchtwegen
sowie die Notausgänge und Fluchtwege selbst ★

AstV

Aus Anhang I der EU-ASR

4. Fluchtwege und Notausgänge

- 4.1. Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich führen.
- 4.2. Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.
- 4.3. Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge richten sich nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.
- 4.4. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen. Türen von Notausgängen dürfen nicht so verschlossen werden, daß sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müßte. Schiebe- und Drehtüren sind als Nottüren nicht zulässig.

★ Verkehrswege zu Notausgängen und Fluchtwegen
sowie die Notausgänge und Fluchtwege selbst ★

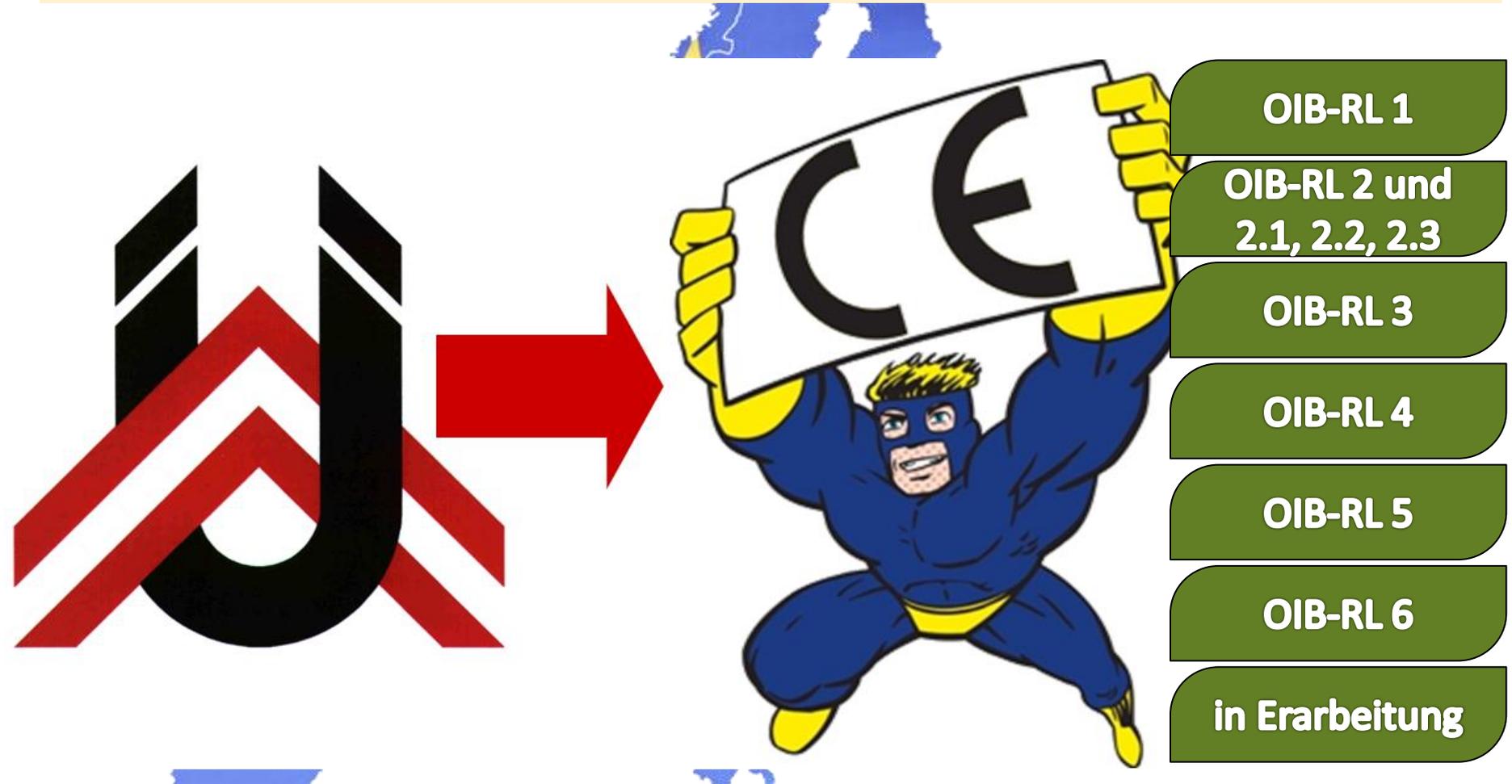
AstV

Aus Anhang I der EU-ASR

4. Fluchtwege und Notausgänge

- 4.5. Fluchtwege und Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77 /576 /EWG (!) zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muß an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.
- 4.6. Notausgänge dürfen nicht mittels eines Schlüssels verschlossen werden. Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so daß sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.
- 4.7. Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.

Wesentliche Anforderungen aus der BauproduktenVO der Europäischen Union



Die wesentlichen **auf Bauwerke** anwendbaren Anforderungen, die die technischen **Merkmale eines Produktes** beeinflussen können, sind in Anhang I der **Bauproduktenverordnung der Europäischen Union** aufgeführt.

Mechanische Festigkeit und Stand-sicherheit	Brandschutz	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	Nutzungs-sicherheit
Schallschutz	Energie-einsparung und Wärmeschutz	Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen	?

Die Rolle der Bundesländer beim Thema OIB



Bauwerke

Merkmale eines Produkts

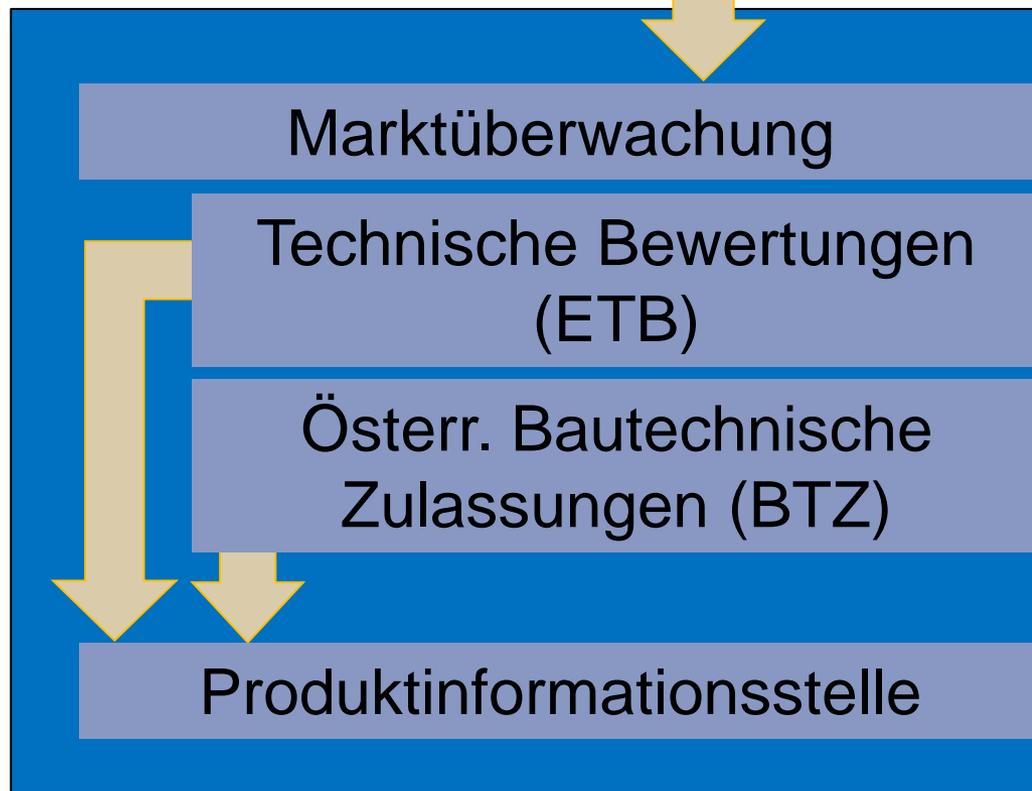
Idee „Harmonisierung der Bauvorschriften“

Mitwirkung bei der Erarbeitung der OIB-RL

Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien

Standard ▶

Kurzer Exkurs ▶



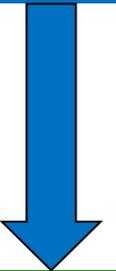
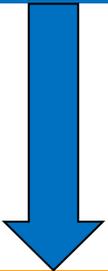
Umsetzung der EU-Bauproduktenverordnung



Europäische Union

EU-Bauproduktenverordnung (BauPVo Nr. 305/2011)

Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Bauprodukten
(BGBL. Nr. 55/1997, idgF BGBL. Nr. 136/2001)
gilt für Bauprodukte, die nach Österreich eingeführt werden

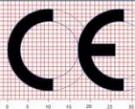


Bauproduktengesetze
der 9 Bundesländer
B / K / N / O / S / St / T / V / W

z.B. Stmk. Bauprodukte und
Marktüberwachungsgesetz 2013
(LGBL. Nr. 83/2013)

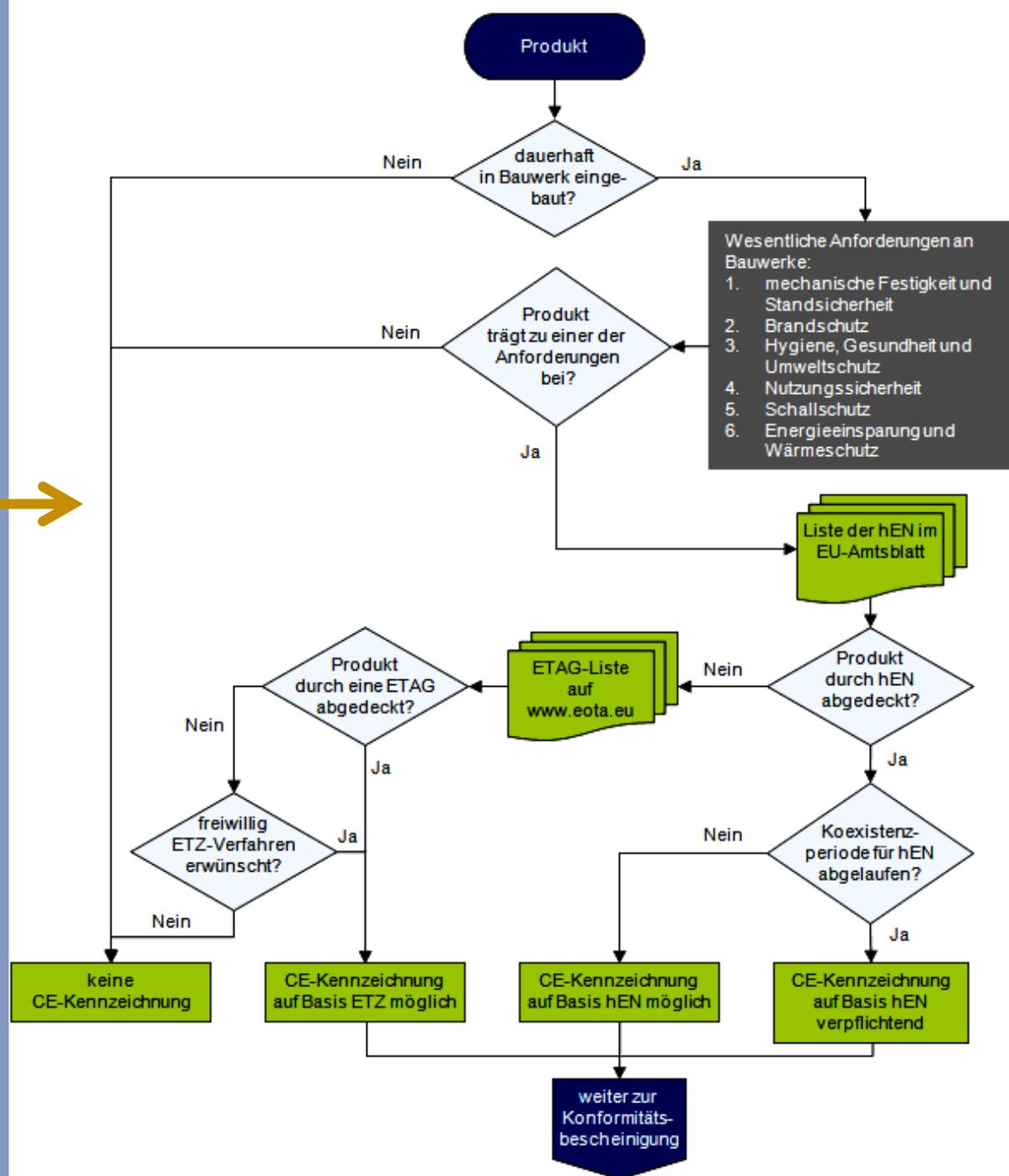


OIB Baustoffliste ÖA 
Nationale Normen/Spezifikationen

OIB Baustoffliste ÖE 
EU-Produktnormen oder ETAG

Zulassung von Bauprodukten (dauerhaft in Bauwerken eingebaute Baustoffe und Bauteile) - SCHEMA

Rechtsverbindlichkeit



Zulassung von Bauprodukten (dauerhaft in Bauwerken eingebaut)

Konsolidierte Fassung der Liste der Bauprodukte und der Anlagen A und B der Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, inklusive 1. Novelle, 2. Novelle und 3. Novelle)

OIB-095.2-026/13

**Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)
geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Rechtsverbindlichkeit



Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

Zulassung von Bauprodukten (dauerhaft in Bauwerken eingebaut)

Rechtsverbindlichkeit



Konsolidierte Fassung der Liste der Bauprodukte und der Anlagen A und B der Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, inklusive 1. Novelle, 2. Novelle und 3. Novelle)

OIB-095.2-026/13

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm	
15.1	Brandschutzprodukte			
15.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026 - Teil 2: Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen	ETAG 026-2	2008	OIB-467-073/11 ¹⁾
15.1.2	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026 - Teil 3: Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperrern	ETAG 026-3	2008	OIB-467-074/11 ¹⁾
15.1.3	Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen	EN 15650	2010.04	ÖNORM EN 15650 (2010.06.15)

Zulassungsverfahren für Bauprodukte am Beispiel von Brandabschottungen

Prüfung nach Prüfnorm ÖNORM
EN 1366 Teil 3 Abschottungen



Prüfungsergebnisse



Klassifizierung nach ÖNORM
EN 13501 Teil 2



Europäisch harmonisierte
Produktnorm
oder ETAG



Eignungsnachweis
gem. BP-VO



~~Österr.
Produktnorm~~



mehrere Prüfvorgänge
mit diversen Ergebnissen

(für SV nur bedingt interessant)

z.B. klassifiziert: EI 90 U/U

z.B. ETAG 026 Teil 2

verbindlich erklärt in der OIB
Baustoffliste ÖE (Verordnung)

Bandabschottung (z.B. Kombischott)
positiv klassifiziert (mit CE)
als zugelassenes "Gesamtsystem" des
Hersteller "GRÜN"



Vorschlag (nach deutschem Vorbild):
Allgemein Bauaufsichtliche Zulassung

Brandabschottung als Rohr-
leitungsmanschette des Hersteller
"Chrom,, positiv (auch) im
Weichschott klassifiziert (mit CE)



Verwendung im CE-Kombischott des
Hersteller "GRÜN" zulässig?

Ja?

Nein?

dzt. nein aufgrund CE-Regeln

ja aus der Sicht des Brandschutz-SV

(Bundesgesetze, VO)

Landesgesetze, VO

OIB-Richtlinien

- 9 Baugesetze
 - technisch durch OIB vereinheitlicht
- 9 Feuerpolizeigesetze

RL 1 Mechan. Festigkeit und Standsicherheit

RL 2 Brandschutz

Sub-Richtlinien 2.1, 2.2, 2.3

RL 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

RL 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

RL 5 Schallschutz

RL 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

5 Gebäudeklassen

Feuerwiderstand

Brennbarkeit

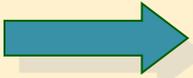
Harmonisierung: Eine Österreichische Erfindung mit EU-Hintergrund (EU-Vertragsbestandteil)

 Im März 2000:

-  Beschluss zur Harmonisierung der technischen Bestimmungen im Zuge einer **Landesamtsdirektorenkonferenz**
-  Übertragung der Organisation an das Österreichische Institut für Bautechnik (**OIB**)
-  Ausarbeitung eines Vereinbarungsentwurfes zwischen den Ländern und Erarbeitung von technischen Richtlinien

Ebene 1

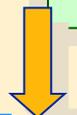
Vereinbarung
gem. Art. 15a
(gesetzl. Ebene)



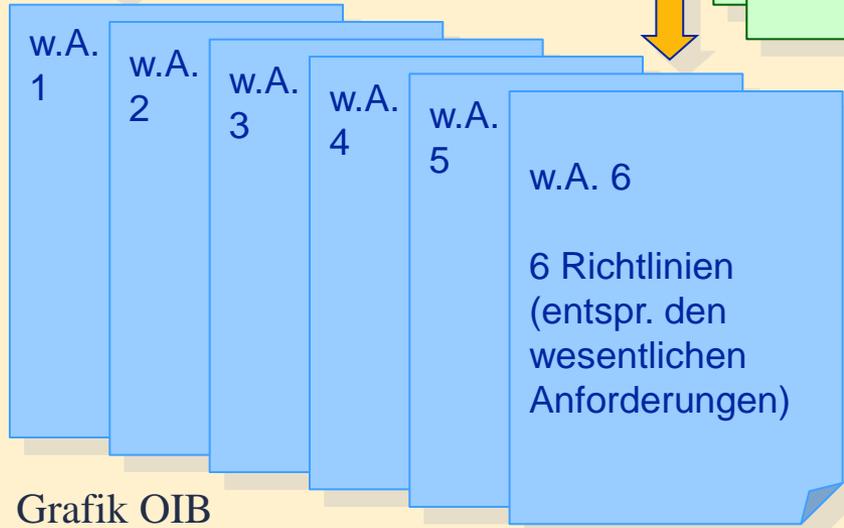
Rechtsvorschrift



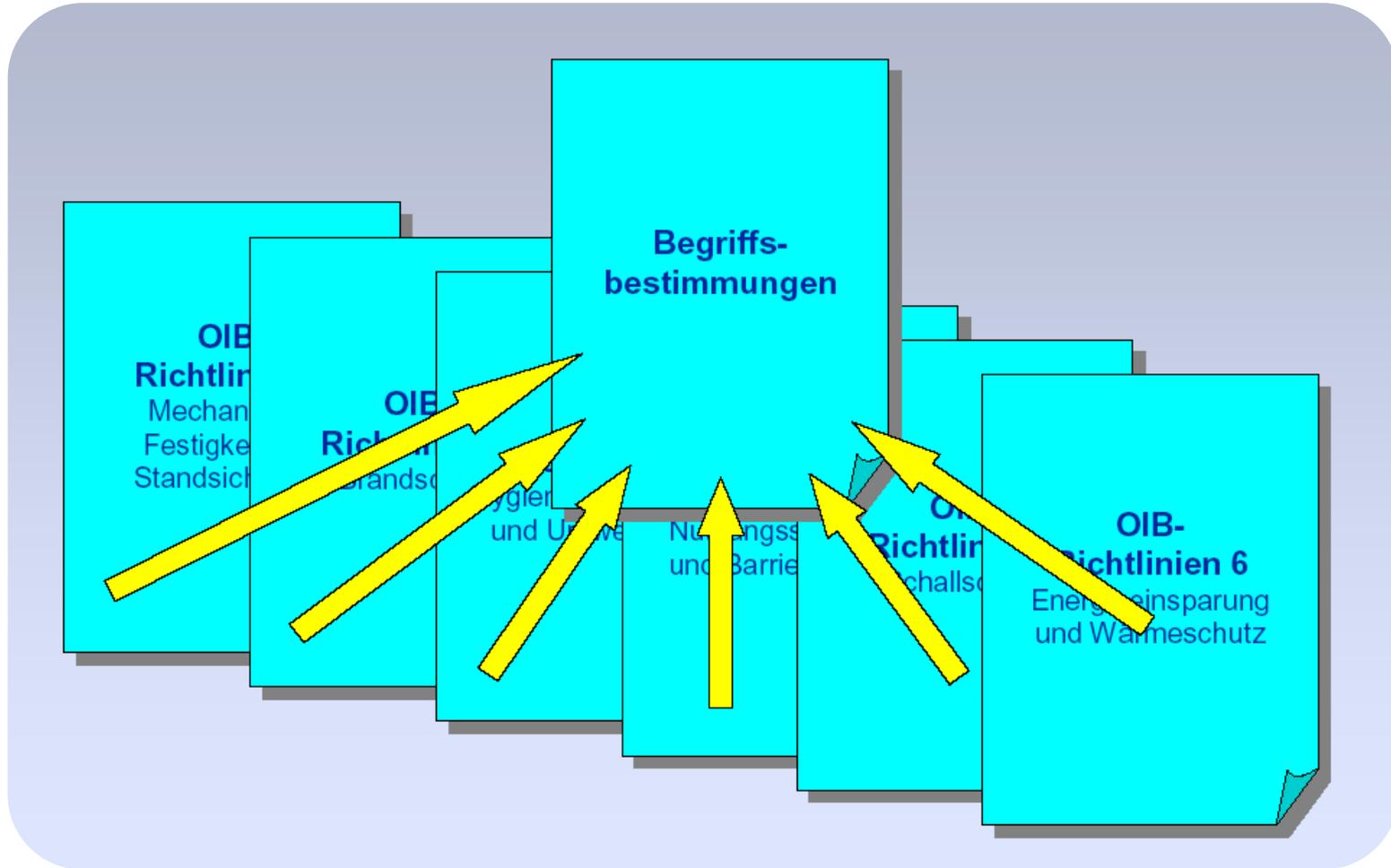
9 Landes-
Gesetze
(gleich-
lautend)



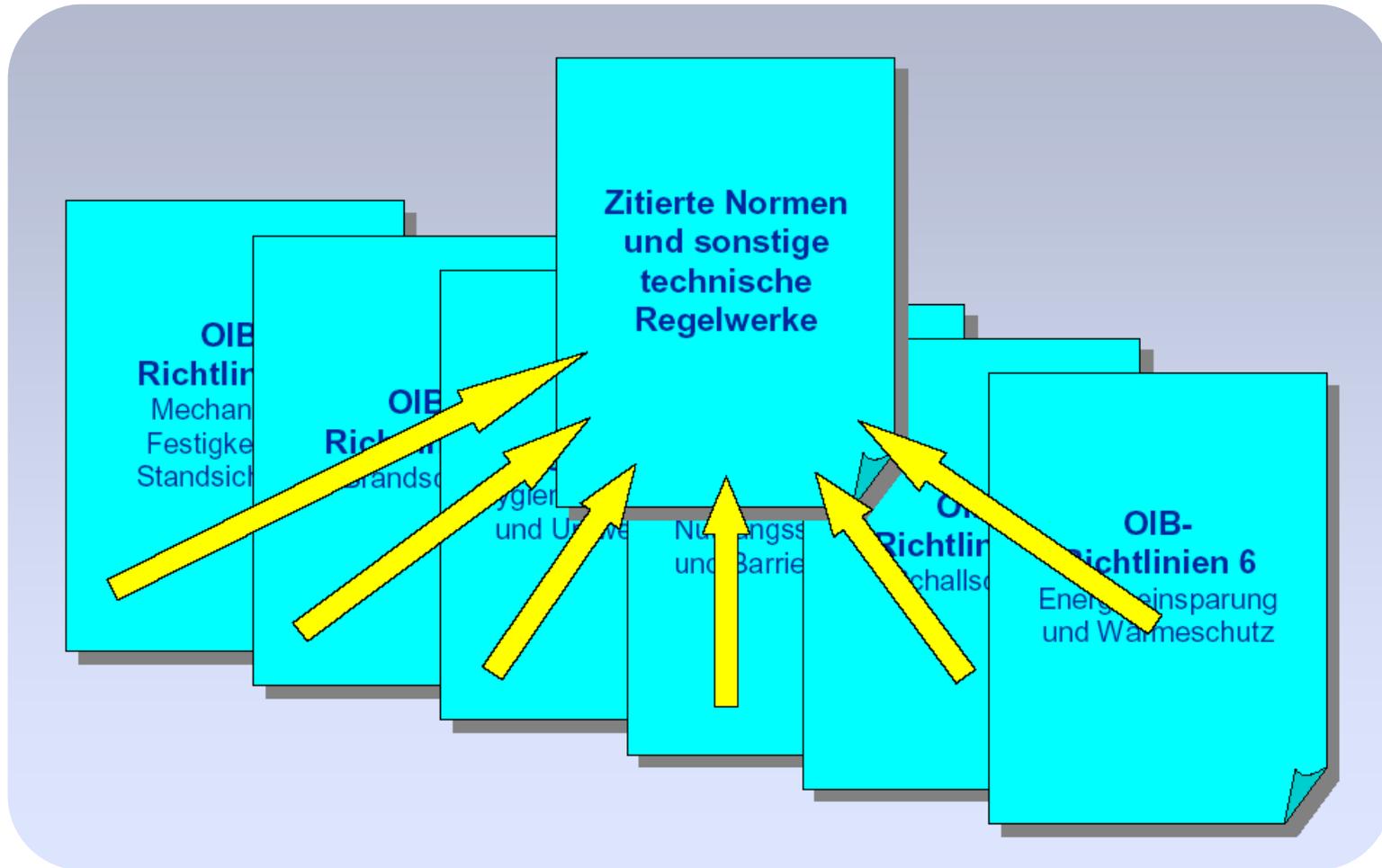
Ebene 2



**Für verbindlich
erklärte Richtlinien,
Abweichung
möglich**



OIB-RL, zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke



OIB-Richtlinien - Bundesländervergleich



OIB Richtlinien 2015 – Umsetzung in Österreich

Bundesland	OIB-RL 1/2/3/4/5	OIB-RL 6
Burgenland	OIB-RL 2011	27. Mai 2015
Kärnten	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Niederösterreich	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Oberösterreich	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Salzburg	eigene Regelung	OIB-RL 2011
Steiermark	01. Jänner 2016 (2.)	01. Jänner 2016
Tirol	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Vorarlberg	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Wien	02. Oktober 2015 (1.)	02. Oktober 2015

Stand: 29.02.2016

BRANDSCHUTZ

Inhalte im Wesentlichen

Seinerzeitige Neuerungen in der Steiermark

- Einteilung in **Gebäudeklassen** (anhand der Begriffsbestimmungen)
- Festlegung der Feuerwiderstandszeit und Brennbarkeitsklassen je nach GK
- Unterscheidung in **Flucht- und Rettungsweg**
- Rauchwarnmelder** für Aufenthaltsräume und Fluchtwege in Wohnungen
- Brandverhalten und Feuerwiderstand von Bauprodukten nach **europäisch genormten Klassen** („REI“ statt „F“, etc.)
- Brandabschnittsbildende Trennelemente auch aus **brennbaren Bauprodukten** möglich
- Unterscheidung Brandwand / Trennwand (Trenndecke)
- Forderung nach Brandschutzkonzepten bei Sonderbauten
- SUBRICHTLINIEN**

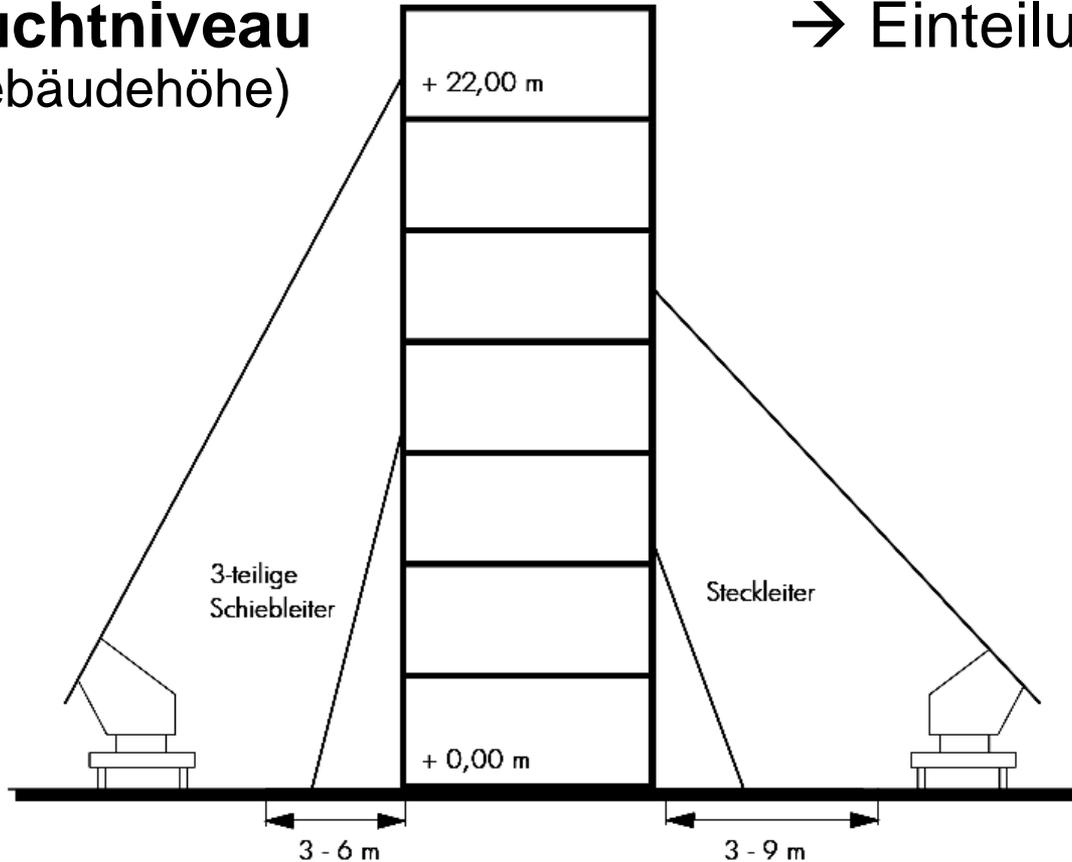
Vereinheitlichungen länderübergreifend (beispielhaft)

- Laubengänge als Hauptfluchtwege
- Fluchtweglänge, Definition von Rettungswegen
- Brandabschnittsgrößen, Brandüberschläge
- einheitliche Regelungen für Gebäudehöhen (Fluchtniveau)



Fluchtniveau (Gebäudehöhe)

→ Einteilung Gebäudeklassen



Oberrkante FFB	+22,00 m
Brüstung	1,00 m
Summe	23,00 m
(Nennrettungshöhe der Drehleiter)	

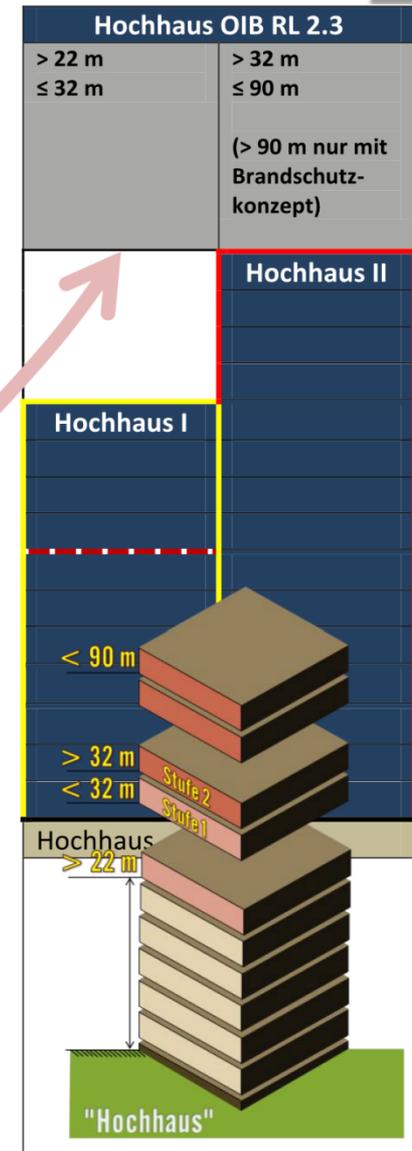
Hochhausgrenze 22,00 m



OIB RL 2 – Brandschutz / tabellarisch

Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Definition (vereinfacht)	Freistehend ≤ 3 Geschöße ≤ 7 m 1 BE / 2 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m ≤ 400 m² BGF <i>(wenn freistehend und nur WE dann bis 800 m² BGF) sowie Reihenhäuser</i>	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m wenn nicht in die GK 1 oder GK 2 einzureihen	≤ 4 Geschöße ≤ 11 m 1 BE / WE = ∞m² oder n BE / n WE mit ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m wenn nicht in die GK 1 - GK 4 einzureihen
< 90 m	<i>Wahl der Bauprodukte und Feuerwiderstand</i>				
> 32 m					
≤ 32 m					
≤ 22 m					
≤ 11 m				3.OG	
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG	
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG	
	EG	EG	EG	EG	
Darstellung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5

BGF..... Brutto-Geschoßfläche



© Ing. Rudolf Mark, 2015-12

Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m und insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse, bestehend aus nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Betriebseinheit.



Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 400m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse



Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse



Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m von insgesamt nicht mehr als 800 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.



Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.



(a) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Nutzfläche der einzelnen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in den oberirdischen Geschossen,



(b) Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschossen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse.



Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen.



Gebäude mit Fluchtniveau von mehr als 22 m

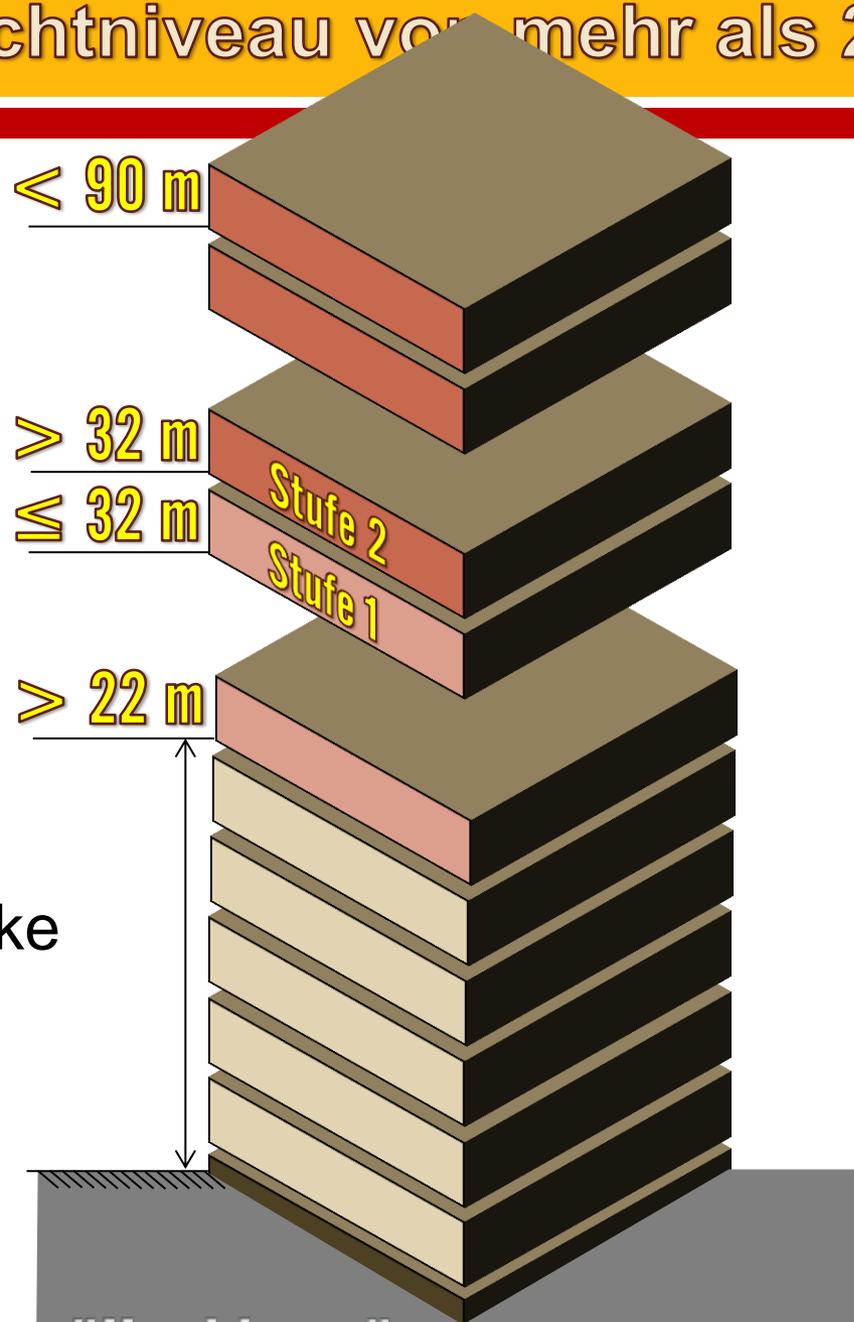
< 90 m

> 32 m

≤ 32 m

> 22 m

Als "Hochhäuser" werden im Volksmund jene Bauwerke bezeichnet, deren Fluchtniveau über 22 m beträgt



Gebäudeklassenermittlung als Diagramm



Fluchtniveau (hier der Einfachheit halber "**GH**"): Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche nach Fertigstellung im Mittel.

- BGF** Bruttogeschoßfläche gem. ÖN B 1800
- NE** Nutzungseinheit (WE oder BE)
- NF** Nutzfläche
- WE** Wohneinheit
- BE** Betriebseinheit
- G** Geschoßanzahl
- GK** Gebäudeklasse
- GH** Gebäudehöhe

Betriebsgebäude, Garage, Hochhaus oder Sondergebäude gem. Pkt. 11 OIB-RL2?

OIB-RL 2.1, 2.2, 2.3

BSC Brandschutzkonzept

GH ≤ 7 m max. 3G

GH ≤ 11 m max. 4G

GH ≤ 22 m

freistehend (3-seitig)

Σ BGF ≤ 400m²

Σ BGF ≤ 400m²

Σ BGF ≤ 800m² nur WE

nur 1 WE oder 1 BE

Reihenhaus: je NE Σ BGF ≤ 400m²

NF ≤ 400m² je NE

GK 1

GK 2

GK 3

GK 4

GK 5

Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse von Bauteilen

- Es gelten die Anforderungen der **Tabelle 1b**. Die für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen **aussteifenden und unterstützenden Bauteile** müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.
- Bis zum 03. Mai 2010 konnten zur Erfüllung des geforderten Feuerwiderstandes für Bauteile neben den nach europäischen Normen geprüften Produkten mit den in dieser Richtlinie angegebenen Feuerwiderstandsklassen auch nach den früher geltenden österreichischen Prüfnormen geprüfte Produkte mit einer gemäß ÖNORM B 3807 äquivalenten Brandwiderstandsdauer verwendet werden. Liegt für ein Produkt eine europäische technische Spezifikation vor, gilt dies nur bis zum Ablauf der jeweiligen Koexistenzperiode.
- Seit 04. Mai 2010 muß die Feuerwiderstandsfähigkeit mit Nachweisen aus Prüfungen nach europäischen Normen erfolgen.**

Auszug aus Tabelle 1				Tragende Bauteile
GK 1	freistehend max. 1 WE oder BE $\leq 400 \text{ m}^2$	Fluchtniveau $\leq 7 \text{ m}$	oberirdische Geschosse ≤ 3	REI 30 keine Anforderung bei Wohnzwecken oder büroähnlicher Nutzung
GK 2	max. 5 WE oder BE $\Sigma \leq 400 \text{ m}^2$ sowie Reihenhäuser	Fluchtniveau $\leq 7 \text{ m}$	oberirdische Geschosse ≤ 3	REI 30
GK 3	Sonstige Gebäude	Fluchtniveau $\leq 7 \text{ m}$	oberirdische Geschosse ≤ 3	REI 60

Auszug aus Tabelle 1				Tragende Bauteile
GK 4	max. 1 WE oder BE ohne Flächenbegrenzung oder mehrere WE oder BE von jeweils $\leq 400 \text{ m}^2$	Fluchtniveau \leq 11 m	oberirdische Geschosse ≤ 4	REI 60
GK 5	Gebäude	Fluchtniveau \leq 22 m	oder überwiegend unterirdische Geschosse	REI 90 [A2]

OIB-RL 2:2011

OIB-RL 2:2015

Tabelle 1b / 2011

Tabelle 1b / 2015

Konstruktion / Gegenstand	GK 5	GK 5 ≤ 6 oberirdische Geschoße	GK 5 > 6 oberirdische Geschoße
1 tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)			
1.1 im obersten Geschoß	R 60 ⁽¹⁾	R 60	R 60
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 90 und A2	R 90 ⁽²⁾	R 90 und A2
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)			
2.1 im obersten Geschoß	REI 60 ⁽¹⁾ EI 60 ⁽¹⁾	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60
2.2 in oberirdischen Geschoßen	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 ⁽²⁾ EI 90 ⁽²⁾	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3 in unterirdischen Geschoßen	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
3 brandabschnittsbildende Wände und Decken			
3.1 brandabschnittsbildende Wände an der NachbarGrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2 sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 ⁽²⁾ EI 90 ⁽²⁾	REI 90 und A2 EI 90 und A2
4 Decken und Dachschrägen mit einer Neigung ≤ 60°			
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	R 60 ⁽¹⁾	R 60	R 60
4.2 Trenndecken über dem obersten Geschoß	REI 60 ⁽¹⁾	REI 60	REI 60
4.3 Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	REI 90 und A2	REI 90 ⁽²⁾	REI 90 und A2
4.4 Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 90 ⁽¹⁾ und A2	R 60 ⁽²⁾	REI 90 und A2
4.5 Decken über unterirdischen Geschoßen	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
5 Balkonplatten	R 30 und A2	R 30 oder A2 ⁽²⁾	R 30 und A2

(1) Bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt für die beiden obersten Geschoße die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten ohne A2;

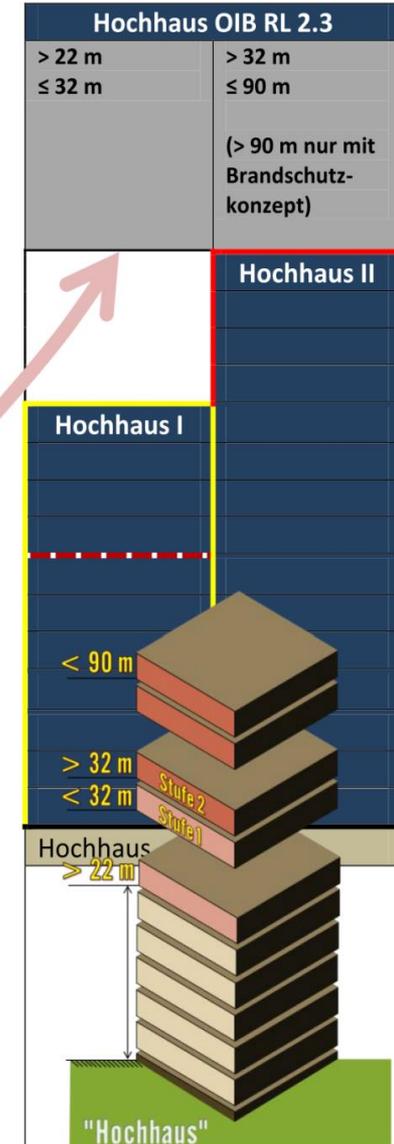
(2) Die "wirklichen" Änderungen in der Ausgabe 2015

OIB RL 2 – Brandschutz

Gebäudeklassen, Tragfähigkeit im Brandfall

Umsetzung Feuerwiderstandsklassen: OIB-Tabelle 1b

Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Definition (vereinfacht)	Freistehend ≤ 3 Geschöße ≤ 7 m 1 BE / 2 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m ≤ 400 m² BGF <i>(wenn freistehend und nur WE dann bis 800 m² BGF) sowie Reihenhäuser</i>	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m wenn nicht in die GK 1 oder GK2 einzureihen	≤ 4 Geschöße ≤ 11 m 1 BE / WE = ∞m² oder n BE / n WE mit ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m wenn nicht in die GK 1 - GK4 einzureihen
< 90 m	<i>Wahl der Bauprodukte und Feuerwiderstand</i>				
> 32 m					
≤ 32 m					
≤ 22 m					
≤ 11 m				3.OG	
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG	
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG	
	EG	EG	EG	EG	
Darstellung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5



Umsetzung Feuerwiderstandsklassen: OIB-Tabelle 1b

Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5		
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße	
1 tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)							
1.1 im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60	
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽¹⁾	R 30	R 60	R 60	R 90	R 90 und A2	
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)							
2.1 im obersten Geschoß	-	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	
2.2 in oberirdischen Geschoßen	-	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
2.3 in unterirdischen Geschoßen	-	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	nicht zutreffend	
3 brandabschnittsbildende Wände und Decken							
3.1 brandabschnittsbildende Wände an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 ⁽²⁾ EI 90 ⁽²⁾	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
3.2 sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
4 Decken und Dachschrägen mit einer Neigung ≤ 60°							
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60	
4.2 Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60	REI 60	

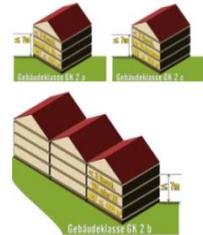
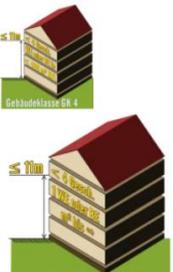


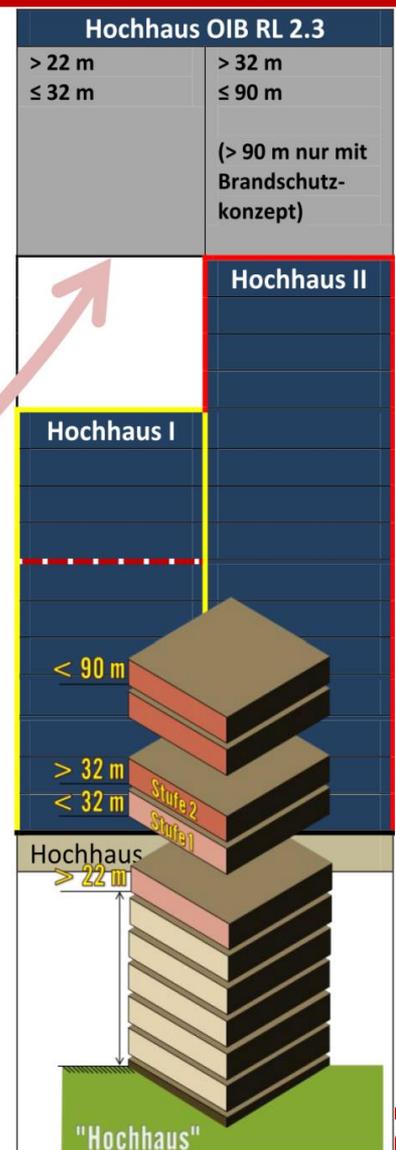
-  **Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten**

-  **Anforderungen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1**
 -  Außenschicht von Fassaden mind. D
 -  Dämmschicht bei vorgehängten hinterlüfteten oder belüfteten Fassaden mind. D
 -  Eindeckung bei Steildächern mind. $B_{\text{ROOF}}(t_1)$
 -  bei Flachdächern die oberste Schicht aus mindestens 5 cm Kies bzw. gleichwertigem oder die Abdichtung der Euroklasse des Brandverhaltens mind. $B_{\text{ROOF}}(t_1)$

-  **Ab der Gebäudeklasse 2 gilt die Tabelle 1a für die Brennbarkeitsklassen der verwendeten Baustoffe**

Umsetzung Brennbarkeitsklassen: OIB-Tabelle 1a

Einteilung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
Definition (vereinfacht)	Freistehend ≤ 3 Geschöße ≤ 7 m 1 BE / 2 WE ≤ 400 m² BGF	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m ≤ 400 m² BGF <i>(wenn freistehend und nur WE dann bis 800 m² BGF) sowie Reihenhäuser</i>	≤ 3 Geschöße ≤ 7 m wenn nicht in die GK 1 oder GK2 einzureihen	≤ 4 Geschöße ≤ 11 m 1 BE / WE = ∞m² oder n BE / n WE mit ≤ 400 m² BGF	≤ 22 m wenn nicht in die GK 1 - GK4 einzureihen
< 90 m	<p><i>Wahl der Bauprodukte und Feuerwiderstand</i></p>				
> 32 m					
≤ 32 m					
≤ 22 m					
≤ 11 m				3.OG	
≤ 7 m	2. OG	2. OG	2. OG	2. OG	
	1. OG	1. OG	1. OG	1. OG	
	EG	EG	EG	EG	
Darstellung	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
					



Umsetzung Brennbarkeitsklassen: OIB-Tabelle 1a

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

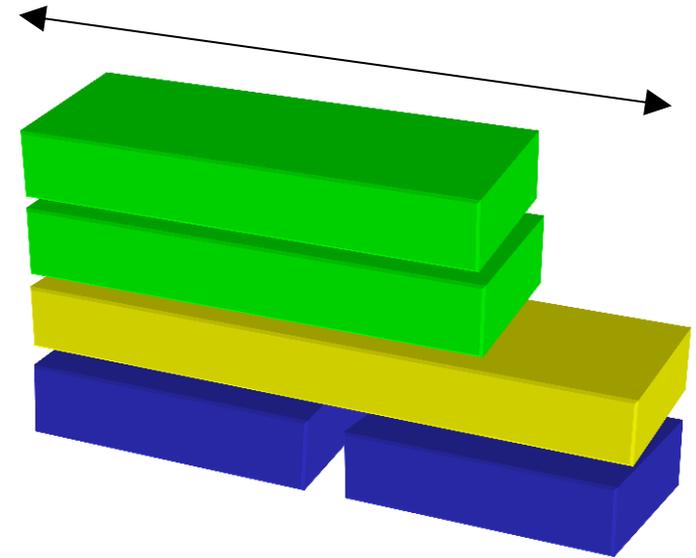
Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5	
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße
1 Fassaden						
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1	C-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete						
1.2.1 Gesamtsystem <i>oder</i>	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1
1.2.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽²⁾	A2-d1 ⁽³⁾
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E / E	D / D	D / A2	D / A2	D / A2	C / A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B ⁽²⁾	B ⁽²⁾	B ⁽³⁾
1.3 sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1 ⁽⁴⁾	B-d1
1.4 Gebäudetrennfugenmaterial	E	E	E	A2	A2	A2
1.5 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	B ⁽⁴⁾	B ⁽⁴⁾	B
2 Gänge und Treppen jeweils außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken						
2.1 Wandbekleidungen ⁽⁵⁾						
2.1.1 Gesamtsystem <i>oder</i>	-	D	D	C	B	B
2.1.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	-	D	D	C ⁽⁴⁾	B	B
- Unterkonstruktion	-	D	D	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	C	C	C	A2	A2
2.2 abgehängte Decken	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0	B-s1, d0
2.3 Wand- und Deckenbeläge	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0	B-s1, d0
2.4 Bodenbeläge	-	D _{fl}	D _{fl}	C _{fl} -s1 ⁽⁶⁾	C _{fl} -s1	C _{fl} -s1
3 Treppenhäuser: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken						
3.1 Wandbekleidungen ⁽⁵⁾						
3.1.1 Gesamtsystem <i>oder</i>	-	D	C	B	A2	A2
3.1.2 Einzelkomponenten						
- Außenschicht	-	D	C ⁽⁴⁾	B	A2	A2
- Unterkonstruktion	-	D	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾	A2 ⁽⁴⁾

Oberirdische Geschosse

-  max. 1.200m², ausgenommen
-  max. 1.600m² bei Büronutzung
-  Längenausdehnung max. 60m
-  max. über 4 Geschosse

Unterirdische Geschosse

-  max. 800m²



Ausbreitung auf andere Bauwerke

Außenwände als brandabschnittsbildende Wände:

-  gemäß Tabelle 1, wenn Ihr Abstand zur Grundstücks- oder Bauplatzgrenze nicht mehr als 2m ist.
-  Es dürfen keine Bauteile in diesen Abstand hineinragen (wie z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone).
-  Die Anforderungen gelten nicht, wenn, angrenzendes Grundstück eine Verkehrsfläche, eine öffentliche Parkanlage oder ein Gewässer ist oder zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden.



5.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute Dachböden – muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:

a) ein **direkter Ausgang** zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder

Elementare Fluchwegregel

b) ein **Treppenhaus** oder eine **Außentreppe** gemäß Tabelle 2a bzw. 2b mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder

Einzigster baulicher Fluchweg

c) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 3 mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, wobei **zusätzlich Punkt 5.1.4 gilt**

Zwei Fluchrichtungen möglich

Zwei Fluchtrichtungen möglich

- 5.1.4 Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) muss zusätzlich
 - (a) ein Rettungsweg gemäß Punkt 5.2 vorhanden sein, oder
 - (b) in jedem Geschoß mit mindestens einem Aufenthaltsraum ein unabhängiger Fluchtweg zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe jeweils gemäß Tabelle 3 erreichbar sein, wobei die Gehweglänge nicht begrenzt ist, oder
 - (c) ein unabhängiger Fluchtweg zu einem benachbarten Brandabschnitt erreichbar sein, der über einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügt, wobei die Gehweglänge zum benachbarten Brandabschnitt nicht begrenzt ist.



5.2.1 Ein **Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr** ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:



(a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade...



(b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen



(c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude max. 10 km,



(d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der FW.



5.2.2 Ein **fest verlegtes Rettungswegesystem** an der Gebäudeaußenwand ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:



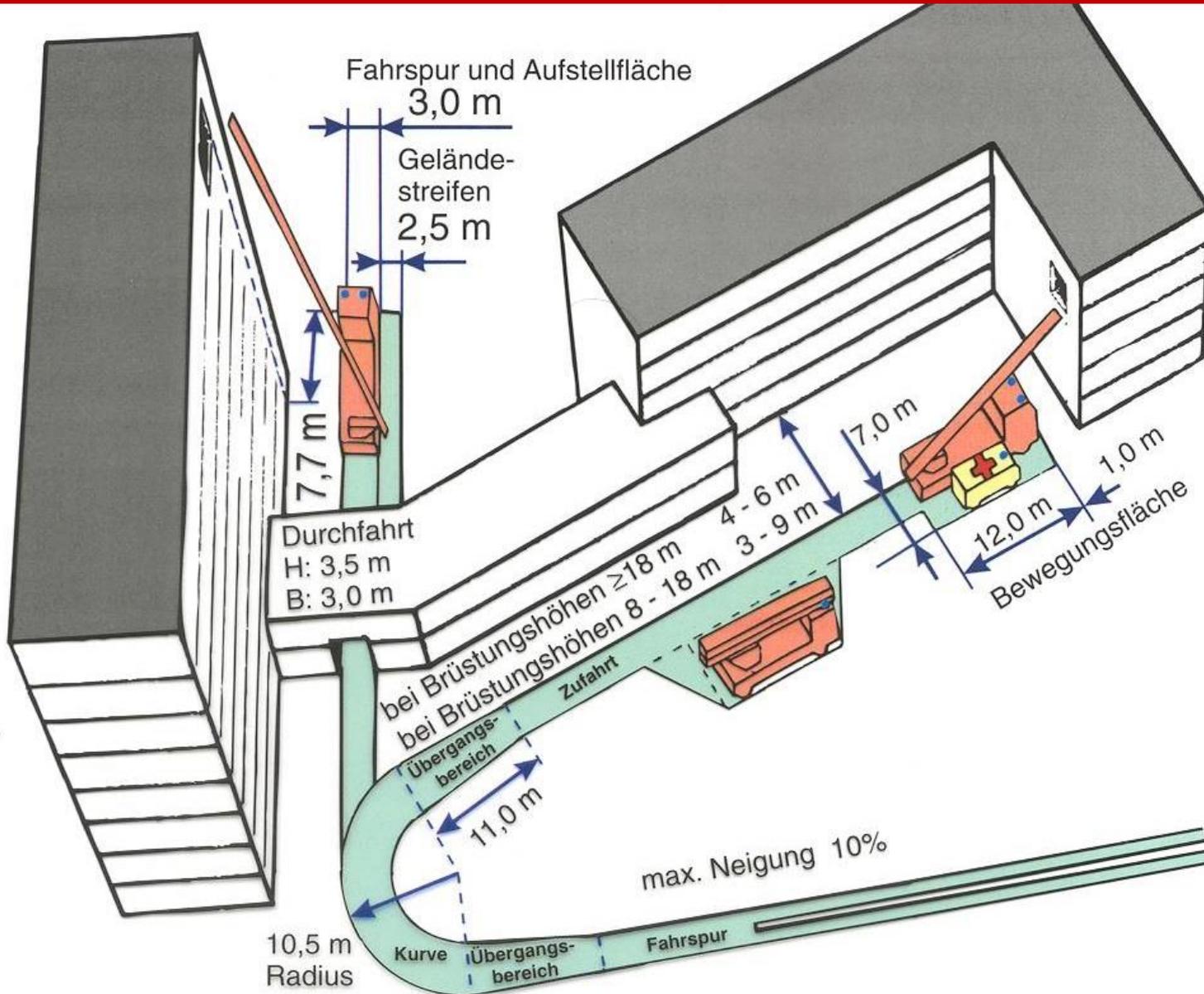
(a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, über nicht mehr als zwei Geschöße, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt,

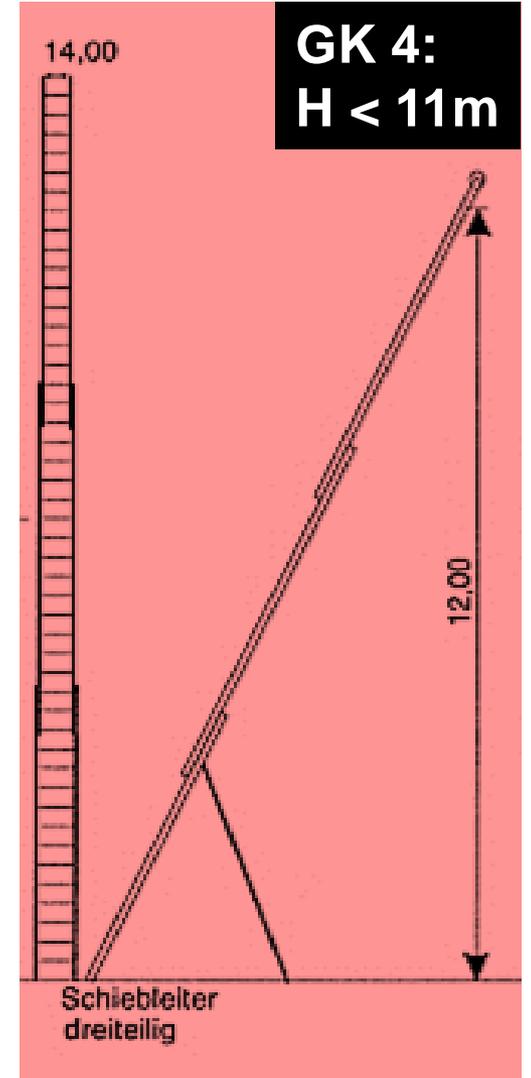
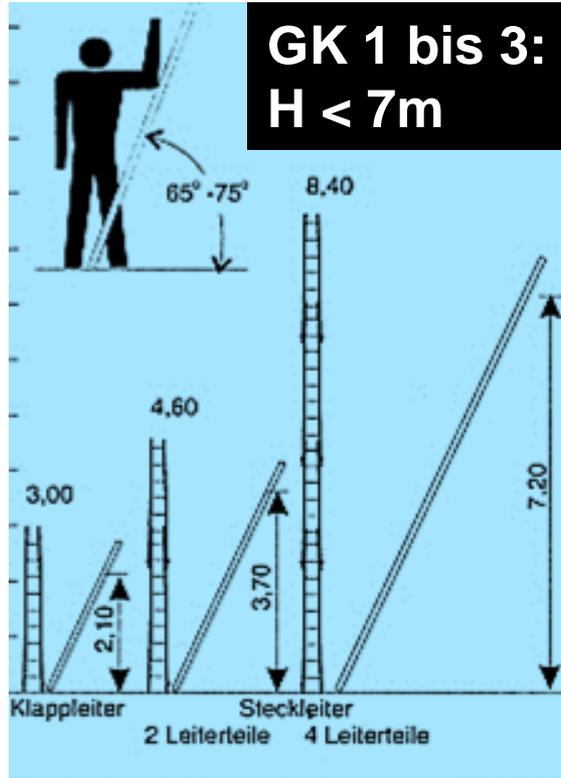
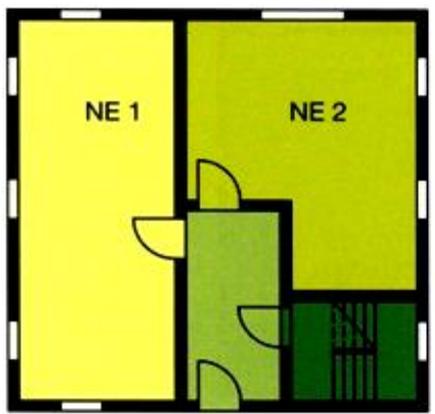
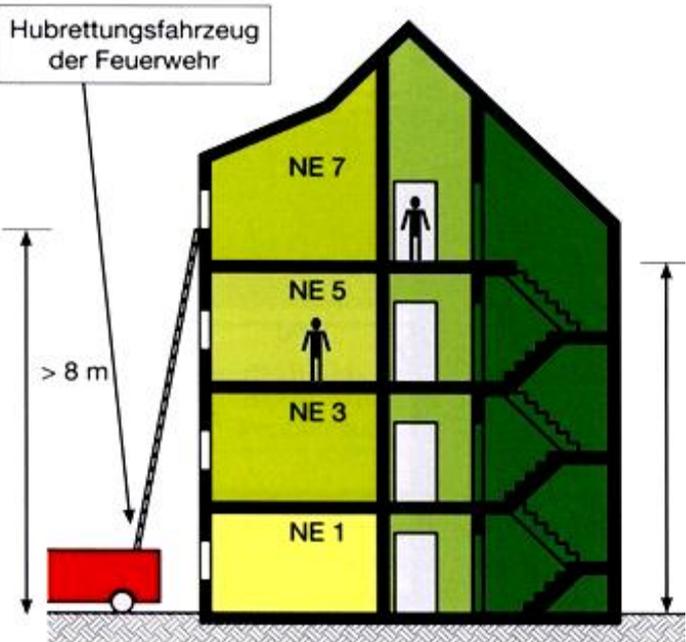


(b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen,



(c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.







Ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen gelten für folgende Verwendungszwecke:

~~TRVB~~



Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude



Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung



Beherbergungsstätten, Studentenheime und andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung



Verkaufsstätten

 Betriebsbauten (RL 2.1)

TRVB

 Garagen, überdachte Stellplätze und
Parkdecks (RL 2.2)

 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr
als 22m (RL 2.3)



Für folgende Gebäude (Sondergebäude) ist ein Brandschutzkonzept erforderlich:

-  Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000m² oder mit mehr als 3 in offener Verbindung stehender Geschosse,
-  Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen
-  Krankenhäuser,
-  Alters- und Pflegeheime,
-  Justizvollzugsanstalten,
-  Sonstige Sonderbauten, auf die die Anforderungen dieser Richtlinie aufgrund des Verwendungszwecks oder der Bauweise nicht anwendbar sind.

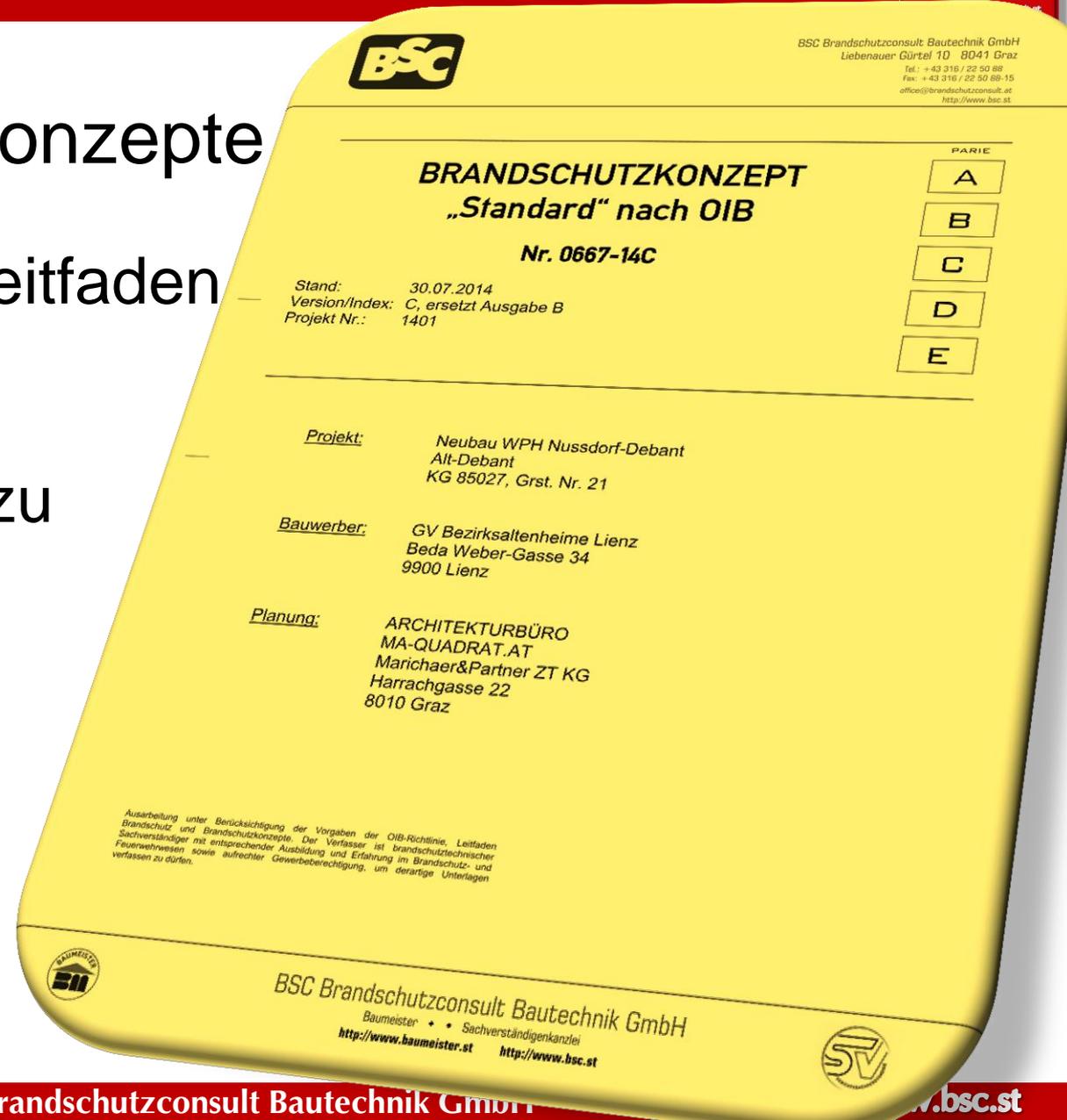
TRVB



Brandschutzkonzepte

Inhalte nach dem Leitfaden
des OIB

Erarbeitung von dazu
gewerblich berech-
tigten (befugten)
Unternehmen oder
anderem Berufs-
rechten (ZT)





BRANDSCHUTZ
bei
Betriebsbauten

Hinweis: AstV-Regelungen

Inhalte im Wesentlichen

Zweck der Subrichtlinie

-  Spezielle Bestimmungen für Betriebsbauten (Produktion und Lager) und Lagergebäude ermöglichen flexiblere und realistische Lösungen

Brandabschnitte

-  Hauptbrandabschnitte getrennt durch vertikale, über Dach geführte Brandwände
-  max. Flächen siehe Tabelle 1

Fluchtwege

-  Unter bestimmten Voraussetzungen sind längere Fluchtwege möglich (abgestimmt mit dem Zentralarbeitsinspektorat), siehe Erlass des BMWA betreffend OIB-RL

BRANDSCHUTZ bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks



Inhalte im Wesentlichen

Begriffsbestimmungen

 Garage, überdachter Stellplatz, Parkdeck, Nutzfläche

Bestimmungen für überdachte Stellplätze

 bis 35m², zw. 35 und 250m², über 250m²

Garagen bis 250m² (Tabelle 1)

Garagen über 250m²

 Detaillierte Bestimmungen (Verbindung, Flucht, Technik)

Parkdecks

Erfordernis eines Brandschutzkonzepts

BRANDSCHUTZ bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Quelle:
Badische Zeitung, 22.12.2010 / Brand in Rheinfeldern: Ethanol-Kamin ist Auslöser

Inhalte im Wesentlichen

Allgemeine Anforderungen

-  Brennbarkeit Baustoffe und Feuerwiderstand Bauteile
-  Fassaden, Brandabschnitte, Unterbrandabschnitte
-  Personenaufzüge, Treppen, Sicherheitstreppenhäuser
-  Technische Brandschutzeinrichtungen
-  Installationen, Lüftungstechnik und Klimaanlage
-  Sicherheitsstromversorgung

Gebäude mit Fluchtniveau < 32m

Gebäude mit Fluchtniveau > 32m und < 90m

Gebäude mit Fluchtniveau > 90m



Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Hinweis: AstV-Regelungen

Inhalte im Wesentlichen

 Begriffsbestimmungen

 Erschließung

 **Hauptgänge:** Durchgangsbreite von **mindestens 1,20m**
(**Ein- und Zweifamilienhäuser** und **Nebengänge**
Durchgangsbreite von **1,00m**)

 **Treppen:** lichte Treppenlaufbreite zwischen seitlich begrenzenden Bauteilen (z.B. Handläufe, Teile der Umwehrung, Wandoberflächen) Mindestmaße nach **Tabelle 1**, auch für Rampen.

 **Gänge und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen** für mehr als 120 Personen:
Lichte Breite für je angefangene 10 weitere Personen um jeweils weitere 10 cm verbreitert („NEU“ 2015)

OiB- Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Ausgabe 2015

0	Vorbemerkungen	2
1	Begriffsbestimmungen	2
2	Erschließung	2
3	Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen	5
4	Schutz vor Absturzunfällen	6
5	Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen	7
6	Verbrennungsschutz	8
7	Blitzschutz	8
8	Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken	8
9	Sondergebäude	9

Auch für den
Brandschutz
relevant

Erschließung

 **Mindestbreite von Gängen** in allgemein zugänglichen Bereichen und Treppen darf durch **Einbauten** oder **vorstehende Bauteile** nicht eingeengt werden. Dabei bleiben unberücksichtigt:

-  stellenweise Einengung in Gängen um nicht mehr als 10 cm (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge, Türen in geöffnetem Zustand),
-  Treppenlifte in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm

Durchgangslichte und Anordnung **von Türen**

-  Lichte Durchgangsbreite von einflügeligen Türen und Gehflügeln zweiflügeliger Türen **mind. 80cm**.
-  Türen im Verlauf vom **Haupteingang von Wohngebäuden bis einschließlich Wohnungseingangstüren** müssen lichte Durchgangsbreite von **mind. 90cm**

Achtung: Neue Durchgangslichten!

-  für höchstens 40 Personen: 80 cm
-  für höchstens 80 Personen: 90 cm
-  für höchstens 120 Personen: 100 cm

OIB RL 4 – Einengungen

Brandschutz:



www.brandschutzconsult.at



Notausgangsbreiten...



Problematische Endausgänge...

Brandschutz:

Scheibe einschlagen



Kauf auf drücken

www.brandschutzconsult.at





Inhalte im Wesentlichen



Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen



rutschhemmende Oberflächen



Einzelstufen, einzelne Niveausprünge unzulässig



Schwellen, Türanschläge max. 2cm (Ausnahmen zulässig)



beidseitige Handläufe bei Treppen mit mehr als 3 Stufen



Schutz vor Absturzunfällen



ab Fallhöhe von 100cm zumindest Brust- und Mittelwehr,
Spaltmaß zumindest in eine Richtung max. 12cm



Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen



Verbrennungsschutz



Blitzschutz



Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

OIB RL 4 – Stolpergefahr (Sicherung der Flucht)

Brandschutz:



OIB – RL 1 bis 6 Umsetzung in den Ländern



OIB Richtlinien 2015 – Umsetzung in Österreich

Bundesland	OIB-RL 1/2/3/4/5	OIB-RL 6
Burgenland	OIB-RL 2011	27. Mai 2015
Kärnten	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Niederösterreich	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Oberösterreich	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Salzburg	eigene Regelung	OIB-RL 2011
Steiermark	01. Jänner 2016 (2.)	01. Jänner 2016
Tirol	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Vorarlberg	OIB-RL 2011	OIB-RL 2011
Wien <small>Stand: 29.02.2016</small>	02. Oktober 2015 (1.)	02. Oktober 2015

• Burgenland:

- **Basis: Burgenländisches Baugesetz**
- Burgenländische Bauverordnung 2008
LGBl. Nr. 63/2008 idF LGBl. Nr. 27/2015
 - §36 und eigene Anlage aller OIB-RL

• Kärnten:

- **Basis: Kärntner Bauordnung**
- Kärntner Bauvorschriften 1985
LGBl. Nr. 56/1985 idF LGBl. Nr. 31/2015
 - Durchführungsverordnung in § 51
- Kärntner Bautechnikverordnung 2012
LGBl. Nr. 97/2012 idF LGBl. Nr. 37/2015

• Niederösterreich:

- **Basis: NÖ Bauordnung 2014**
- Niederösterreichische Bautechnikverordnung
LGBl. Nr. 4/2014
 - Verweis auf OIB-RL im § 3 und eigene Anlagen als „Version“ zu OIB idF BTVO

ERLASS

OIB-Richtlinien 2015

GZ: *BMASK-461.304/0005-VII/A/2/2015*



1. Die brandschutztechnische Ausführung eines Bauwerks gemäß zutreffender Bestimmungen von OIB-Richtlinien ist eine geeignete Ersatzmaßnahme (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.
2. „Gleichwertige Ersatzmaßnahmen“ gemäß dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ sind geeignete Ersatzmaßnahmen (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG) für Ausnahmen von Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung.
3. Berührungspunkte zwischen den OIB-Richtlinien und der Arbeitsstättenverordnung enthält die auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlichte Tabelle „OIB-Richtlinien – Arbeitsstättenverordnung“.

Tabelle „OIB-Richtlinie – Arbeitsstättenverordnung“



OIB-RICHTLINIEN – ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
Betriebsbau Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient.	Arbeitsstättenbegriff § 19 ASchG, Anwendungsbereich § 1 AStV	Arbeitsstättenbegriff geht über die Betriebsbauten hinaus; zu beachten bei der Anwendung der OIB-RL 2.1. Brandschutz bei Betriebsbauten
Durchgangslichte, nutzbare Breite Die nutzbare Breite der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Breite der Öffnung des Türstockes bzw. der Zarge dar. Sofern Türblätter bei 90° geöffnetem Zustand um nicht mehr als je 5 cm in die Durchgangslichte hineinragen, bleiben diese bei der Ermittlung der nutzbaren Breite unberücksichtigt. Türdrücker, Notausgangsbeschläge und Paniktürbeschläge bleiben bei der Ermittlung der nutzbaren Breite ebenfalls unberücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nutzbare Mindestbreite von Ausgängen § 3 Abs. AStV ▪ nutzbare Mindestbreite von Notausgängen § 18 Abs. 2 AStV 	Konkretisierung der AStV hinsichtlich der Bestimmung der nutzbaren Mindestbreite von Ausgängen und Notausgängen. Türdrücker und Notausgangsbeschläge stellen keine Einengung dar.
Durchgangslichte, nutzbare Höhe Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die nutzbare Höhe der Durchgangslichte der Stocklichtenhöhe. Einbauten in der Höhe, wie z. B. Türanschlag oder Türschließer, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Höhe der Durchgangslichte nicht berücksichtigt.	Lichte Höhe von Verkehrswegen § 2 Abs. 4 AStV	Konkretisierung der AStV hinsichtlich der Bestimmung der lichten Höhe von Türöffnungen.

OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz	Arbeitsstättenverordnung	Anmerkung
2.1 Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) → Tabelle 1a, Abschnitte 2 und 3: Gänge und Treppen außerhalb von Wohnungen und Treppenhäuser → Gebäudeklassen siehe OIB-Begriffsbestimmungen → ÖNORM EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten: <ul style="list-style-type: none"> – Brandverhalten: A1, A2, B, C, D, E, F – Rauchentwicklung: s1, s2, s3 – Abtropfen bzw. Abfallen: d0, d1, d2 	Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen § 19 Abs. 1 Z 5 AStV Gesicherte Fluchtbereiche § 21 Abs. 1 AStV Stiegenhaus § 22 AStV	Bekleidungen und Beläge von Gängen, Treppen und Treppenhäusern der jeweiligen Gebäudeklasse (GK 2 bis GK 5) gemäß OIB-RL 2 entsprechen den Anforderungen der AStV.



DANKE!

WWW.BSC.ST

